

Antrag an die Mitgliederversammlung
am 30.11.2023

25.10.2023

Änderung §6 Abs. 1

Es wird beantragt, §6 Abs. 1 der Satzung wie folgt zu ändern:

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag
Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und Versendung der notwendigen Unterlagen. Anträge auf Satzungsänderung müssen im Wortlaut vorliegen und begründet werden.	Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und Versendung der notwendigen Unterlagen. Anträge auf Satzungsänderung müssen im Wortlaut vorliegen und begründet werden.

Begründung des Antrags:

- Die Sommer-Mitgliederversammlungen waren auch vor der Corona-Zeit zunehmend schlecht besucht, die geringe Zahl der anwesenden Mitglieder stellt die Legitimation der demokratischen Prozesse in Frage.

Die notwendige Erneuerung des Vereins soll durch attraktivere thematische Veranstaltungen erfolgen.

Der Vorstand des Fördervereins